§ 6b EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Korrektur von redaktionellen Fehlern in Abs. 5 und Abs. 8
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 802)

§ 6b

Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 802)

(1)–(4) unverändert

(5) An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 tritt in den Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder **hergestellt** worden ist, der Buchwert am Schluss des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung.

(6) und (7) unverändert

- (8) ¹Werden Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in **Satz 2** bezeichneten Erwerber übertragen, sind die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass
- 1. die Fristen des Absatzes 3 Satz 2, 3 und 5 sich jeweils um drei Jahre verlängern und
- 2. an die Stelle der in Absatz 4 Nummer 2 bezeichneten Frist von sechs Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

²Erwerber im Sinne des Satzes 1 sind Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Verbände im Sinne des § 166 Absatz 4 des Baugesetzbuchs, Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs, Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs, Sanierungsträger nach § 157 des Baugesetzbuchs, Entwicklungsträger nach § 167 des Baugesetzbuchs sowie

Jahreskommentierung 2014

EStG § 6b

Anm. J 13-1

Erwerber, die städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Eigentümer selbst durchführen (§ 147 Absatz 2 und § 148 Absatz 1 Baugesetzbuch).

(9) und (10) unverändert

Autor: Dr. Hendrik **Marchal**, Rechtsanwalt/Steuerberater, München Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 13-1 **Inhalt der Änderungen:** Es werden zwei redaktionelle Fehler in Abs. 5 und 8 korrigiert.
- J 13-2 Rechtsentwicklung:
 - ▶ zur Gesetzesentwicklung bis 2011 s. § 6b Anm. 3.
 - ► AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 802): Korrektur redaktioneller Fehler in Abs. 5 und 8.
- J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 6b in der geänderten Fassung ist ab dem 30.6.2013 anzuwenden (Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmsG).
- J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen waren erforderlich, weil Abs. 5 und 8 redaktionelle Fehler enthielten. Die beiden redaktionellen Änderungen ändern am Inhalt von § 6b nichts. Nach Abs. 5 sind Investitionen begünstigt, die im Wj. vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind. In Abs. 5 hieß es statt "hergestellt" unzutreffend "herstellt". Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wird das Wort "herstellt" durch das Wort "hergestellt" ersetzt.

Durch Abs. 8 werden die Übertragungsfristen für städtebauliche Sanierungsund Entwicklungsmaßnahmen von vier auf sieben und von sechs auf neun Jahre verlängert sowie die Besitzzeit von sechs auf zwei Jahre verkürzt, sofern die Übertragung auf einen begünstigten Erwerber erfolgt. Die begünstigten Erwerber sind in Abs. 8 Satz 2 definiert. Der bisherige Verweis des Abs. 8 Satz 1 auf Abs. 8 Satz 3 war ein Redaktionsversehen, weil Abs. 8 keinen Satz 3 enthält (vgl. § 6b Anm. 153). Durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6. 2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 802) wird Abs. 8 Satz 1 dahingehend korrigiert, dass er nunmehr korrekt auf Abs. 8 Satz 2 verweist.